

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Hochschule München</b>
Ggf. Standort	

Studiengang 1	<b>Informatik (B.Sc.)</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung				
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>7</b>			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>210</b>			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbil- dend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Da- tum)	<b>01.10.2004 (WS 2004/2005)</b>			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	<b>120 Studierende pro Jahr</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Studienan- fänger pro Semester / Jahr	<b>120 Studierende pro Jahr</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Absolven- tinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	<b>60 Studierende pro Jahr</b>			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN

Akkreditierungsbericht vom	11.07.2019
----------------------------	------------



Studiengang 2	<b>Informatik (M.Sc.)</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung				
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>3</b>			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>90</b>			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	<b>konsekutiv</b>			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>01.10.2005 (Wintersemester 2005/2006)</b>			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	<b>Ca. 40 Studienanfänger pro Jahr</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	<b>Ca. 20 Studienanfänger pro Semester</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	<b>Ca. 16 Absolventinnen/Absolventen pro Semester</b>			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr.	2			
Verantwortliche Agentur	ACQUIN			
Akkreditierungsbericht vom	11.07.2019			

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **1 Studiengang „Informatik“ (B.Sc.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## 2 Studiengang „Informatik“ (M.Sc.)

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## **Kurzprofile**

### **1 Studiengang „Informatik“ (B.Sc.)**

Der Bachelorstudiengang „Informatik“ (B.Sc.) an der Fakultät für Informatik und Mathematik der Hochschule München ist ein grundständiger Informatikstudiengang. Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester, in denen insgesamt 210 ECTS-Punkte erbracht werden müssen. Das Studium ist in Module aufgeteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. In der Regel kann jedes Modul innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Das fünfte Semester ist ein praktisches Studiensemester, das die Studierenden in einem externen Unternehmen absolvieren. Parallel dazu findet an der Hochschule die praxisbegleitende Lehrveranstaltung statt.

Die Modularisierung im Bachelorstudiengang „Informatik“ (B.Sc.) ist so gewählt, dass Querverweise zwischen Modulen vermieden werden. Es ist deshalb möglich die Module ab dem dritten Studiensemester gemäß Angebot und den jeweiligen Voraussetzungen der Module flexibel individuell zu studieren. Die Module aus dem Bachelorstudiengang „Informatik“ werden hauptsächlich nur in diesem Studiengang eingesetzt. Einige Module sind Bestandteil des Studiengangs Scientific Computing an der Fakultät und die meisten Module können als Wahlmodule in allen Bachelorstudiengängen der Fakultät gewählt werden.

## **2 Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.)**

Der konsekutive Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.) ist ebenfalls an der Fakultät für Informatik und Mathematik der Hochschule München angesiedelt. Im Rahmen des Masterstudiengangs können Studierende sich für einen von drei vertiefenden Schwerpunkten entscheiden. Neben einem breiten allgemeinen Fächerangebot wird für jeden der Schwerpunkte eine Auswahl an Grundlagenfächern und vertiefenden Fächern angeboten. Ein Eignungsfeststellungsverfahren sichert ein hohes Niveau der Studienanfänger. Der Studiengang kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit studiert werden.

Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium beträgt drei Semester (90 ECTS-Punkte), für das ebenfalls mögliche Teilzeitstudium sechs Semester. Ein Teilzeitstudium wird explizit durch eine weitgehende Beschränkung der Präsenztermine auf die Tage Dienstag bis Donnerstag unterstützt.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

### **1 Bachelorstudiengang „Informatik“ (B.Sc.)**

Der Gesamteindruck der Gutachtergruppe zur Studienqualität des Bachelorstudiengangs „Informatik“ (B.Sc.) ist sehr positiv.

Der Bachelorstudiengang „Informatik“ (B.Sc.) greift auf eine langjährige Erfahrung der Fakultät und des Kollegiums zur Durchführung von Informatikstudiengängen zurück. Der Studiengang schneidet regelmäßig in Bewertungsrankings sehr gut ab.

Eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Bachelorstudiengangs auch unter Einbeziehung der Studierenden findet statt. Die gerade in der Informatik notwendige ständige Aktualisierung des Studienangebots wird bewusst unterstützt durch ein flexibles Wahlpflichtmodul-Angebot und die zielgerichtete Auswahl von Lehrbeauftragten. Die Umsetzung der Empfehlungen aus den beiden vorangegangenen Akkreditierungen ist von der Hochschule in der Selbstdokumentation beschrieben worden.

## **1 Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.)**

Der Gesamteindruck der Gutachtergruppe zur Studienqualität des Masterstudiengangs „Informatik“ (M.Sc.) schließt sich dem des Bachelorstudiengangs an.

Auch der Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.) greift auf eine langjährige Erfahrung der Fakultät und des Kollegiums zur Durchführung von Informatikstudiengängen zurück. Der Masterstudiengang schneidet regelmäßig in Bewertungsrankings sehr gut ab.

Eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Masterstudiengangs auch unter Einbeziehung der Studierenden findet statt. Die Umsetzung der Empfehlungen aus den beiden vorangegangenen Akkreditierungen ist von der Hochschule in der Selbstdokumentation beschrieben worden.

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>	<b>3</b>
1 Studiengang „Informatik“ (B.Sc.).....	3
2 Studiengang „Informatik“ (M.Sc.) .....	4
<b>Kurzprofile.....</b>	<b>5</b>
1 Studiengang „Informatik“ (B.Sc.).....	5
2 Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.).....	6
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....</b>	<b>7</b>
1 Bachelorstudiengang „Informatik“ (B.Sc.) .....	7
1 Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.).....	8
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>11</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO, § 4 BayStudAkkV) .....	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	13
5 Modularisierung (§ 7 MRVO, § 7 BayStudAkkV) .....	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	14
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	15
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	15
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>16</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	16
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	17
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	17
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	20
2.2.1 Curriculum.....	20
2.2.2 Mobilität .....	22
2.2.3 Personelle Ausstattung .....	25
2.2.4 Ressourcenausstattung .....	27
2.2.5 Prüfungssystem .....	28
2.2.6 Studierbarkeit .....	30
2.2.7 Besonderer Profilanpruch.....	32
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	33
2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen....	33
2.3.2 Lehramt .....	36
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	36
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	38
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	40
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	40

2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	40
2.9	Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	40
<b>III</b>	<b>Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>41</b>
1	Allgemeine Hinweise .....	41
2	Rechtliche Grundlagen .....	41
3	Gutachtergruppe .....	41
<b>IV</b>	<b>Datenblatt .....</b>	<b>41</b>
1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	41
1.1	Studiengang „Informatik“ (B.Sc.) .....	41
1.2	Studiengang „Informatik“ (M.Sc.) .....	41
2	Daten zur Akkreditierung .....	43
2.1	Studiengang „Informatik“ (B.Sc.) .....	43
2.2	Studiengang „Informatik“ (M.Sc.) .....	43
<b>Glossar</b>	.....	<b>44</b>
<b>Anhang</b>	.....	<b>45</b>

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang „Informatik“ (B.Sc.) weist ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil auf und hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, einschließlich des praktischen Studiensemesters. Er umfasst insgesamt 210 ECTS-Punkte.

Der Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.) hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern, in denen die Studierenden mit erfolgreichem Abschluss des Studiums insgesamt 90 ECTS-Punkte erwerben.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO, § 4 BayStudAkkV)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.) ist ein konsekutives Studienangebot der Hochschule München und baut auf einem ersten Hochschulabschluss auf.

Sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang „Informatik“ (B.Sc./M.Sc.) ist eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) mit wissenschaftlichem Bezug vorgesehen. In dieser sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Studienfaches selbständig zu bearbeiten, und dazu Lösungsstrategien erarbeiten, beurteilen und effektiv umsetzen kann.

Der Umfang der Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit maximal fünf Monate) beträgt im den Bachelorprogram „Informatik“ (B.Sc.) 12 ECTS-Punkte. Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch ein Kolloquium im Umfang von drei ECTS-Punkten. In diesem sollen die Studierende

nachweisen, dass er/sie über gesichertes Wissen in dem jeweiligen Fachgebiet, in dem die Abschlussarbeit angefertigt wurde, verfügt und in der Lage ist, die Ergebnisse der Arbeit verständlich darzustellen und kritisch mit anderen Fachleuten zu diskutieren.

Im Masterstudiengang werden für die Masterthesis 24 ECTS-Punkte vergeben, die Bearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudium sechs Monate, in der Teilzeitvariante ist der Workload entsprechend mit 6 Semestern angepasst und die Studierenden haben 12 Monate Zeit zur Anfertigung der Masterthesis. Ein Kolloquium zur Masterarbeit ist nicht vorgesehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Zugangsvoraussetzung zum Bachelorstudium ist nach Art. 43 des Bayerischen Hochschulgesetzes die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. In Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes werden die Zugangsvoraussetzungen für beruflich Qualifizierte geregelt. So wird Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung der allgemeine Hochschulzugang eröffnet, wenn sie ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert haben. Dies gilt auch für Absolventen und Absolventinnen der vom Staatsministerium der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen sowie für die Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien. Ein fachgebundener Hochschulzugang ist nach einer mindestens zweijährigen erfolgreichen Berufsausbildung und anschließender in der Regel mindestens dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis, jeweils in einem dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich, möglich. Die Hochschule stellt dies entweder in einem besonderen Prüfungsverfahren oder durch ein erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr fest.

Für den Zugang zum Masterstudium „Informatik“ (M.Sc.) ist ein erster Hochschulabschluss in Informatik bzw. einem vergleichbaren Abschluss mit 210 ECTS-Punkten und der Note 2,0 bzw. ein Informatikstudium mit mindestens sechs Theoriesemestern und mindestens 180 ECTS-Punkten sowie die Note 2,0 erforderlich. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Er-

gebnis zwischen 2,0 und 2,5 müssen die fachliche Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nachweisen.

Ebenso ist der Zugang zum Studium aus Studiengängen möglich, in denen Informatikkompetenzen mindestens im Umfang von 40 % vermittelt wurden. Der Nachweis der fachlichen Eignung ist in diesem Fall immer im Rahmen eines Eignungsverfahrens zu erbringen. Hier werden die informatischen Kenntnisse, aber auch Analyse- und Problemlösungskompetenz, Argumentations- und Kommunikationskompetenz anhand von Informatikthemen überprüft. Sollten die fachlichen Anforderungen nicht erfüllt sein, kann eine Zulassung zum Masterstudiengang mit Auflagen erfolgen, im Rahmen eines individuellen Studienplans wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt, welche Module zum Ausgleich noch fehlender Kenntnisse belegt werden müssen.

Studierende aus Bachelorstudiengängen mit 180 ECTS-Punkten müssen noch fehlende ECTS-Punkte durch die Absolvierung von Modulen aus dem fachlich einschlägigen Lehrangebot der Hochschule nachholen bzw. in Form eines 20-wöchigen zusammenhängenden Praktikums in Vollzeit.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

In jedem Studiengang wird jeweils ein Abschlussgrad vergeben.

Die Abschlussbezeichnungen im Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Informatik“ lauten „Bachelor of Science“ (B.Sc.) bzw. „Master of Science“ (M.Sc.) aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung der beiden Studiengänge. Die Abschlussgrade und -bezeichnungen sind angemessen.

Nach Abschluss des Studiums wird den Studierenden für ihren jeweiligen Studiengang zusammen mit dem Zeugnis verbindlich ein Diploma Supplement ausgestellt, das Auskunft über das Studium erteilt.

Das Diploma Supplement orientiert sich an der aktuellen Vorlage der HRK.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung (§ 7 MRVO, § 7 BayStudAkkV)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO bzw. § 7 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Sowohl der Bachelor- als auch der Masterstudiengang „Informatik“ (B.Sc./M.Sc.) sind vollständig modularisiert. Jedes Modul hat in der Regel einen Umfang von fünf ECTS-Punkten und wird innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Für die Erstellung der Modulbeschreibungen ist für beide Studiengänge eine einheitliche Vorlage verwendet worden. Die Modulkataloge sehen unter anderem Informationen zu den vergebenen Leistungspunkten (ECTS), Workload (Aufwand: Präsenzzeit, Selbststudium), SWS, Inhalte und Qualifikationsziele (Ziele), Lehr-Lernformen (Lehrform, Medien und Methoden), Voraussetzungen für die Teilnahme (Hinweise auf vorherige Module, wo erforderlich), Verwendbarkeit des Moduls (Zuordnungen zu Curricula), Semester, Prüfungsform (Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten), Pflicht- oder Wahlpflichtmodul und Häufigkeit des Angebots vor.

In den Modulbeschreibungen sind im Wesentlichen ausreichend fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte ausformuliert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO bzw. § 8 BayStudAkkV. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München bildet den verbindlichen Rahmen für die Ausgestaltung der Stu-

diengänge und der Modularisierung sowie die Vergabe von Leistungspunkten an der Hochschule.

Der Bachelorstudiengang „Informatik“ (B.Sc.) hat einen Umfang von 210 ECTS-Punkten, der konsekutive Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.) umfasst 90 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit ist mit 15 ECTS-Punkten (inklusive Bachelorkolloquium, also 12+3 ECTS-Punkte), derjenige der Masterarbeit mit 24 ECTS-Punkten als angemessen zu bewerten und entspricht den Vorgaben der BayStudAkkV.

Module werden in der Regel innerhalb eines Semesters abgeschlossen und haben nach der ASPO einen Workload von mindestens fünf ECTS-Punkten. Eine Ausnahme bildet das in das Bachelorstudium integrierte praktische Studiensemester mit 22 Wochen (incl. PBLV 2 Wochen), welches mit 25+5 (PBLV) ECTS-Punkten kreditiert wird. Für den Eintritt in das praktische Studiensemester sind 90 ECTS-Punkte aus den ersten vier Studiensemestern erforderlich, um sicherzustellen, dass Studierende ausreichende grundlegende Kenntnisse erworben haben.

Ein ECTS-Punkt entspricht nach § 8 ASPO vom 05.01.2018 30 Arbeitsstunden der Studierenden, pro Studienjahr erwerben die Studierenden 60 ECTS-Punkte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

*Nicht einschlägig*

## **8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

*Nicht einschlägig*

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Die Weiterentwicklung der beiden Informatikstudiengänge seit den beiden vorangegangenen Akkreditierungen wird in der Selbstdokumentation ausführlich beschrieben und war auch Gegenstand der Gespräche in der Vor-Ort-Begutachtung. In der vorangegangenen Akkreditierung waren allerdings nur zwei Empfehlungen hinsichtlich der beiden Studiengänge ausgesprochen worden.

Im Bachelorstudiengang wird das Angebot im Bereich „Fachbezogene Wahlpflichtfächer“ systematisch ausgebaut und regelmäßig aktualisiert. Es wurde zudem das Modul Projektstudium (IF) geschaffen, das zwei Fachbezogene Wahlfächer oder Vertiefungsfächer projektbasiert zusammenfasst und somit Raum für umfangreichere Fragestellungen und Projektarbeiten gibt.

Der Masterstudiengang hat im vorangegangenen Akkreditierungszeitraum eine Weiterentwicklung im Bereich des Machine Learning erfahren, weil eine verstärkte Nachfrage der Studierenden nach Ausbildung in diesem Bereich zu einer Neuausrichtung des Schwerpunkts Computergrafik und Bildverarbeitung zum Schwerpunkt Visual Computing and Machine Learning führten. Im Zuge dieser Neuausrichtung wurde eine Stelle im Bereich Machine Learning neu besetzt.

Der Forderung eine größere Varianz bei den Prüfungsformen einzusetzen, um die Kompetenzen der Studierenden besser abprüfen zu können, wurde umgesetzt. Mit der Überarbeitung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule München wurde auch das Prüfungssystem im Studiengang überarbeitet und aktualisiert und die Prüfungsformen aller aktiven Module wurden hinsichtlich ihrer Kompetenzorientierung angepasst. Bei Lehrveranstaltungen mit der Lehrform seminaristischer Unterricht wird nun vermehrt auf mündliche Prüfungen gesetzt.

## 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### a) Studiengangübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)

#### b) Studiengangsspezifische Bewertung

#### **Bachelorstudiengang „Informatik“ (B.Sc.)**

##### **Dokumentation**

Bei der Zielformulierung für den Bachelorstudiengang „Informatik“ (B.Sc.) verweist der Selbstbericht zunächst auf strategische Ziele von Hochschule und Fakultät sowie den gesellschaftlichen Bedarf nach mehr qualifizierten Absolventinnen und Absolventen in Mathematik, Informatik und den Naturwissenschaften (MINT). Zielsetzung des Bachelorstudiengangs „Informatik“ (B.Sc.) ist die Befähigung der Studierenden zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren im beruflichen Feld der Informatik. Ein besonderes Augenmerk liegt auf komplexen Anwendungsfeldern und Bedürfnissen der Nutzer von Informatik-Systemen mit den informatiktypischen Kompetenzen Analysieren, bedarfsorientierten Entwurf, Beschaffung, Implementierung und Integration in Systemumgebungen.

Als weitere Zielsetzung nennt der Selbstbericht „Förderung der Kommunikation und kooperativer Teamarbeit“ sowie „Selbstreflexion über die Möglichkeiten von Informatiksystemen“. Weiterhin sollen die Absolventen in die Lage versetzt werden, die vielfältigen beruflichen Einsatzmöglichkeiten nutzen zu können. Eine frühzeitige Spezialisierung geschieht daher explizit nicht.

Diese Zielsetzungen sind in den relevanten Dokumenten des Studiengangs zu finden (insbesondere als Qualifikationsziele sowie Lernergebnisse in den Modulbeschreibungen). Auf Grund der bewussten Breite des Studiengangs werden die Studierenden auf keine spezifi-

schen Berufs- oder Tätigkeitsfelder der Informatik vorbereitet. Für eine erste akademische Ausbildung auf Bachelorebene ist das eine nachvollziehbare und gangbare Ausrichtung.

Die Selbstdokumentation geht für die unterschiedlichen Dimensionen des Qualifikationsrahmens (z.B. „Kommunikation und Kooperation“, „Wissenschaftliches Selbstverständnis, Professionalität“) explizit darauf ein, wie diese von den Studierenden im Rahmen des Studiums erworben werden sollen (z.B. Durchführung von Teamprojekten im Rahmen von vielen Praktika zu Lehrveranstaltungen; Angebot an englischen Lehrveranstaltungen; Praxisbegleitende Lehrveranstaltung in Kombination mit dem Praxissemester).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Bachelorstudiengang „Informatik“ (B.Sc.) greift auf eine langjährige Erfahrung der Fakultät und des Kollegiums zur Durchführung von Informatikstudiengängen zurück. Der Studiengang schneidet regelmäßig in Bewertungsrankings sehr positiv ab. Diese positive Erfahrung spiegelt sich in den Qualifikationszielen und dem Abschlussniveau wider. Aspekte bzw. Dimensionen des Qualifikationsrahmens wie „Wissen und Verstehen“ oder „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“ werden explizit genannt und durch konkrete Maßnahmen belegt. Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen sind in den ersten beiden Semestern als Pflichtmodule zu belegen.

Der Studiengang beinhaltet neben einer fundierten fachlichen Ausbildung auch die Förderung der Persönlichkeitsbildung der Studierenden. Dies geschieht zum einen durch die Belegung von zwei Modulen aus dem Bereich der „General Studies“ bzw. der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer. Sie können hier aus einem breiten Themenangebot wählen wie z.B. Ethik, Philosophie, Fremdsprachen, Interkulturelle Kultur- und Landesstudien, Politik, Philosophie. Auch die im Studiengang vermittelten Inhalte wie z.B. Themen zu IT-Sicherheit fördern die Persönlichkeitsbildung der Studierenden.

Durch die fundierte fachliche Ausbildung und die Förderung der Soft Skills wird durch den Studiengang die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ohne Zweifel gewährleistet.

Die Ziele des Studiengangs passen gut zu dem fundierten, breit aufgestellten Curriculum und erfüllen die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.)**

#### **Dokumentation**

Der Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.) zielt darauf ab, die Studierenden zur selbständigen und vertieften Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in der Informatik zu befähigen. Dabei sollen die Kompetenzen aus dem vorgeschalteten Bachelorstudium vertieft werden. Neben der fachlichen Ausbildung nennt die Selbstdokumentation als Ziel, die für die berufliche Praxis wichtigen Fähigkeiten der Problemanalyse, der Kommunikation und der kooperativen Teamarbeit zu fördern. Ebenso wird das Verantwortungsbewusstsein der Studierenden für den Einsatz von Mitteln der Informatik geschärft.

Das Masterprogramm bietet eine Vertiefung in einer von drei Vertiefungsrichtungen an: Visual Computing and Machine Learning (VC&ML), Software Engineering (SWE), Embedded Computing (EC). Die fachlichen Qualifikationsziele werden für jede der drei Vertiefungen explizit genannt und erläutert.

Der Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.) soll sowohl auf eine anspruchsvolle praktische Tätigkeit in einem internationalen Arbeitsfeld als auch auf eine weitere wissenschaftliche Qualifizierung in Form einer Promotion vorbereiten.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ziele des Studiengangs sind schlüssig und sinnvoll. Die relevanten Aspekte bzw. Dimensionen des Qualifikationsrahmens wie „Wissen und Verstehen“, „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“ bzw. „Wissenschaftliches Selbstverständnis, Professionalität“ werden in der inhaltlichen Umsetzung des Studiengangskonzeptes ausreichend adressiert und durch konkrete Maßnahmen belegt. Die drei angebotenen Vertiefungsrichtungen ermöglichen es den Studierenden, ihre auf Bachelorniveau erreichten Kompetenzen individuell weiter zu verbreitern und zu vertiefen. Die Fakultät hat einige Forschungsgruppen, in denen die Studierenden im Kontext von Forschungsprojekten oder Firmenkooperationen mitwirken können. Das ist ein attraktives Angebot für die Studierenden, die somit auch ihre Forschungskompetenz weiter vertiefen können.

Die Ziele des Studiengangs erfüllen die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte (nicht angezeigt)**

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Bachelorstudiengang „Informatik“ (B.Sc.)**

#### **Dokumentation**

Der Bachelorstudiengang „Informatik“ (B.Sc.) ist ein grundständiger Informatikstudien- gang. In den ersten beiden Semestern werden grundlegende Kenntnisse in Informatik, Ma- thematik und Allgemeinwissenschaften vermittelt. Im weiteren Studienverlauf wird das vermittelte Grundlagenwissen in der Modulgruppe Pflichtfächer Informatik vertieft. Insgesamt sind im Studium 26 Pflichtmodule zu absolvieren (einschließlich der Bachelorarbeit).

Die Wahlpflichtmodule sind in die Wahlpflichtmodulgruppen Mathematik, Fachwissen- schaftliche Wahlpflichtmodule und Vertiefung untergliedert. Die Studierenden müssen aus dem Bereich Mathematik Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten und aus den beiden anderen Bereichen jeweils Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten belegen. Der Katalog der fachbezogenen Wahlpflichtfächer wird regelmäßig per Beschluss des Fakultätsrats zu Semesterbeginn angepasst.

Die Studierenden belegen in den Semestern 1-4 und 6 pro Semester sechs Module. Das 5. Studiensemester ist das Praxissemester. Im siebten Semester sind neben der Anfertigung der Bachelorarbeit noch drei Module zu absolvieren.

Im Praxissemester (Dauer 22 Wochen inkl. PBLV) im fünften Semester lernen die Studierenden betriebliche Arbeitsweisen im Bereich der Informatik durch praktische Tätigkeit als angehender Informatiker oder angehende Informatikerin kennen. Die Praxisphase wird durch eine praxisbegleitende Lehrveranstaltung flankiert.

In der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sollen die sozialen und kreativen Kompetenzen der Studierenden ebenso gestärkt werden wie Schlüsselqualifikationen. Die Veranstaltung besteht aus Seminarvorträgen und typischerweise einem gemeinsam durchgeführten Projekt. Im Rahmen von Seminarvorträgen sollen die Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Praxistätigkeit vertieft und gefestigt werden. Hierzu halten die Studierenden Kurzreferate über ihre praktische Arbeit und moderieren eine anschließende Diskussion.

Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden eine umfangreichere praxisbezogene Aufgabenstellung bearbeiten. Die meisten Abschlussarbeiten werden extern in Kooperation mit Industriepartnern durchgeführt.

In den im Bachelorstudiengang angebotenen Modulen werden unterschiedliche Lehrformen eingesetzt. Welche Lehrform dann im jeweiligen Modul konkret verwendet wird, ist im Modulhandbuch festgeschrieben oder wird den Studierenden jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Möglich ist seminaristischer Unterricht mit Praktikum, seminaristischer Unterricht mit Übung, Praktikum oder Seminar. Vorlesungen sind nicht vorgesehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang ist zieladäquat aufgebaut. Die inhaltliche Ausgestaltung der Module ist den Zielen des Studiengangs angemessen. Die Abfolge der Module ist schlüssig und sichert einen aufbauenden Kompetenzerwerb der Studierenden. Neben Fachwissen erwerben die Studierenden auch ausreichende methodische Kompetenzen. Die eingesetzten Lehr-Lernformen (meist seminaristischer Unterricht mit Praktikum oder Übung) werden gut umgesetzt und weisen eine ausreichende Varianz auf. Durch die Praktika bzw. Übungen wird das Theoriewissen vertieft und gefestigt. Lobenswert ist die Bereitschaft der Fakultät, auch neue didaktische Formate anzuwenden. Das Curriculum mit seinen Pflicht- und Wahlpflichtanteilen sowie der praktischen Studienanteile ist angemessen inhaltlich ausgestaltet und organisiert. Die Lehr-Lernformen fördern die Interaktion und Diskussion zwischen den Studierenden und Lehrenden. Der Studiengang ist ein solides Bachelorprogramm im Bereich der Informatik.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.)**

#### **Dokumentation**

Der Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.) ist ein konsekutiver Masterstudiengang im Umfang von 90 ECTS-Punkten. Der Studiengang bietet explizit auch die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums, indem Präsenzveranstaltungen generell nur an drei Tagen pro Woche stattfinden, den Studierenden somit zwei Tage zur freien Verfügung stehen, die sie z.B. für Nebentätigkeiten nutzen können. Somit reagiert die Hochschule auf die Lebenswirklichkeit der Studierenden, da ein Großteil der Studierenden nebenher arbeiten muss.

Die Module sind in verschiedene Modulgruppen untergliedert: Theoretische Grundlagen, Fachliche Profilbildung, Persönliche Profilbildung sowie Schwerpunkt und Schwerpunkt Vertiefung. Die beiden letzteren Modulgruppen stehen im Zentrum des Masterstudiengangs, ihre zentrale Bedeutung wird auch durch den relativ hohen Anteil der insgesamt zu erbringenden ECTS-Punkte (30 von 90 ECTS) sichtbar.

Wie im Bachelorstudiengang wird den Studierenden zu Beginn des Semesters die jeweilig eingesetzte Lehrform bekannt gegeben. Mögliche Lehr-Lernformen sind seminaristischer Unterricht mit Praktikum, seminaristischer Unterricht mit Übung, Praktikum oder Seminar. Vorlesungen werden nicht eingesetzt. Zusätzlich ist lt. Prüfungsordnung vorgesehen, dass jeder Studierende mindestens ein Modul vom Typ Praktikum/Projektstudium sowie ein Hauptseminar absolvieren muss.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang ist zieladäquat aufgebaut. Die Module sind inhaltlich gut aufgebaut und passend zu den definierten Qualifikationszielen. Die eingesetzten Lehr-Lernformen weisen ausreichende Varianz auf. Lobenswert ist die Bereitschaft der Fakultät, sich hierbei auch auf neue Formen einzulassen. Das Curriculum insgesamt, insbesondere auch seine praktischen Studienanteile, sind einem Masterstudiengang angemessen organisiert und inhaltlich ausgestaltet. Positiv ist das Hauptseminar zu bewerten, da die Studierenden hier eine Problemstellung aus der Informatik mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, was die Methodenkompetenz der Studierenden fördert.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat die Grundsätze des Lissabon-Übereinkommens in ihren Ordnungen für alle Studiengänge verankert. Gemäß § 5 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) erfolgt „Die Anrechnung von erworbenen Kompetenzen nach Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 BayHSchG“. Das bayerische Hochschulgesetz enthält die Anerkennungsgrundsätze des Lissabon-Übereinkommens (Anspruch auf Anerkennung, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Kompetenzen, Beweislastumkehr, Begründungspflicht bei ablehnenden Entscheidungen, Anspruch auf Überprüfung durch Hochschulleitung).

Zusätzlich enthält § 5 ASPO vereinfachende Regelungen für Anerkennungen in bestimmten Fällen, für die Umrechnung von anderen Notensystemen, und für den Prozess zur Durchführung der Anrechnung.

Die Studierenden werden von der Hochschule für ein Auslandssemester motiviert und durch entsprechende Beratungsangebote gut unterstützt. Die Hochschule hat mit ihren Partnerhochschulen Vereinbarungen in Bezug auf anzuerkennende Module, was für die Studierenden für die Zusammenstellung ihrer Studienpläne sehr hilfreich ist. Die Studierenden berichten von ihren durchgeführten Auslandsaufenthalten und schildern, dass dies prinzipiell ohne Zeitverlust möglich ist.

#### b) Studiengangsspezifische Bewertung

##### Bachelorstudiengang „Informatik“ (B.Sc.)

#### Dokumentation

Die Hochschule weist für den Bachelorstudiengang ein Mobilitätsfenster im 5. und 6. Semester aus. Das 5. Semester ergibt sich als flexible Option für Auslandsaufenthalte durch das vorgesehene praktische Studiensemester. Das 6. Semester ergibt sich durch eine passende Verteilung und Strukturierung von Vertiefungsmodulen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die ausgewählten Semester für ein Mobilitätsfenster sind passend.

Die Mobilitätsfenster ermöglichen aus Sicht der Gutachtergruppe einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule ohne Zeitverlust. Die Studierenden bestätigen dies. Die Hochschule ermutigt und unterstützt die Studierenden in der Planung eines Auslandsaufenthaltes, sodass von einer positiven Prognose für Einzelfallregelungen hinsichtlich typischerweise zu erwartenden Besonderheiten eines Auslandsaufenthaltes auszugehen ist.

Die Regelungen für die Anerkennung externer Leistungen entsprechend den Vorgaben und folgen den Grundsätzen der Lissabon-Konvention.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.)**

#### **Dokumentation**

Die Zulassungsvoraussetzungen sind gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen Hochschulstudiums der Informatik an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss. Bewerberinnen und Bewerber mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als 2,0 müssen die fachliche Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2 nachweisen.“ Alternativ können auch Studierende zugelassen werden, die nicht reine Informatik studiert haben, denen aber mindestens 40% Kompetenzen vermittelt wurden, die der Informatik zugeordnet werden können. In diesem Falle ist stets ein Eignungsverfahren durchzuführen. Das Eignungsverfahren, dessen Ablauf und die Bewertungsgrundlage sind dokumentiert und verankert in der Prüfungsordnung.

Der Beginn des Studiums ist sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester möglich.

Studierende die vorher nicht an der Hochschule studiert haben werden möglichst frühzeitig nach der Einschreibung in den Masterstudiengang in die Planung der Wahlmodule einbezogen.

Die Hochschule weist kein explizites Mobilitätsfenster aus, sondern weist auf die Flexibilität der Modulstruktur hin. Die überwiegende Mehrzahl an Modulen sind Wahlpflichtmodule, die eine flexible Planung und Durchführung eines Aufenthaltes an einer anderen Hochschule ermöglichen. Ergänzend dazu ergibt sich ein implizites Mobilitätsfenster im dritten Semester, welches die Masterarbeit und das Hauptseminar umfasst.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die vorhandenen Regelungen zur Anerkennung erfüllen die Anforderungen der den Verfahren zugrundeliegenden Kriterien. Die Regelungen der Hochschule enthalten keine Einschränkungen hinsichtlich eines Wechsels der Hochschule oder des Hochschultyps.

Der Studiengang ist so gestaltet, dass er eine hohe Flexibilität für Aufenthalte an anderen Hochschulen bietet, wodurch aus Sicht der Gutachtergruppe ein solcher Aufenthalt ohne Zeitverlust möglich ist. Die Studierenden bestätigen dies. Die Hochschule ermutigt und unterstützt die Studierenden für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule, sodass von einer positiven Prognose für Einzelfallregelungen hinsichtlich typischerweise zu erwartenden Besonderheiten eines Auslandsaufenthalts auszugehen ist. Insgesamt ist nach Ansicht der Gutachtergruppe ein Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust möglich.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.3 Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)**

An der Fakultät sind aktuell 40 Professorinnen und Professoren tätig sowie eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, die Lehrveranstaltungen im Bereich der Mathematik sowie der Quanteninformatik abhält. Hinzu kommen 19 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 12 Studentische Hilfskräfte.

Zur Sicherstellung der Lehrqualifikation und der Qualität wird bei Neuberufungen besonderer Wert auf didaktische Erfahrung und Fähigkeiten gelegt. Das Berufungsverfahren basiert grundsätzlich auf den Vorgaben des Bayerischen Hochschulgesetzes sowie dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz sowie einer „Berufungsrichtlinie“ der Hochschule München. Die Personalabteilung unterstützt Neuberufungen durch eine Servicegruppe.

Für die Auswahl von Lehrbeauftragten wird auf die bestehenden Kontakte der Fakultät zurückgegriffen. Die Lehrbeauftragten sind in die studentische Evaluation eingebunden.

Für neuberufene Professorinnen und Professoren sind mindestens zwei Kurse am hochschuldidaktischen Zentrum DiZ verpflichtend vorgeschrieben. In Ergänzung zu den Angeboten des Didaktikzentrums organisiert der Bereich Personalentwicklung der Hochschule München weitere Angebote zur didaktischen Weiterbildung. Seitens der Fakultäten werden jährlich bestimmte Mittel aus dem Globalbudget für unterstützende Beschaffungen in der Lehre und für Weiterbildungsmaßnahmen gewährt. Das Team des E-Learning-Centers unterstützt Lehrende aller Fakultäten.

Zum nichtwissenschaftlichen Personal an der Fakultät zählen vierzehn Personen. So beschäftigt die Fakultät neben zwei Sekretärinnen und einer Dekanatsreferentin zusätzlich eine Mitarbeiterin für Studentisches Informationswesen, die als Schnittstelle zu den Studierenden agiert sowie psychosoziale Beratung anbietet. Hinzu kommt eine Mitarbeiterin zur didaktischen Beratung von Lehrenden und Studierenden. Die Verwaltung und Pflege der fakultätsinternen IT-Infrastruktur liegt in der Verantwortung von sieben weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Bachelorstudiengang „Informatik“ (B.Sc.)**

#### **Dokumentation**

Siehe studiengangübergreifende Dokumentation

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die personelle Ausstattung des Studiengangs ist adäquat. Die Betreuungsrelation für den Bachelorstudiengang „Informatik“ (B.Sc.) ist gegenwärtig besser als im Durchschnitt der Hochschule. Weiterbildungsmöglichkeiten sind in ausreichendem Umfang vorhanden und werden auch ausgiebig genutzt. Auch nichtwissenschaftliches Personal ist in ausreichendem Umfang vorhanden. Neue fachliche Felder wurden durch entsprechende Berufungen abgedeckt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.)**

### **Dokumentation**

Siehe studiengangsübergreifende Dokumentation.

Zusätzliche Aspekte:

Um für alle drei Schwerpunkte ein attraktives und sinnvolles Lehrangebot sicherzustellen, werden Synergieeffekte genutzt. So gibt es eine gemeinsame Nutzung möglichst vieler Lehrveranstaltungen in den drei Schwerpunkten. Lehrveranstaltungen, die in einem Schwerpunkt der Modulgruppe „Schwerpunkt“ zugeordnet sind, werden in den anderen Schwerpunkten z.B. der Modulgruppe „Fachliche Profilbildung“ zugeordnet. Zudem gibt es auch eine gemeinsame Nutzung von Lehrveranstaltungen mit den beiden Masterstudiengängen „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) und „Stochastic Engineering“ (M.Sc.). Ebenso werden hochqualitative Lehrveranstaltungen durch Lehrbeauftragte aus Mitteln der Studienbeiträge angeboten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die personelle Ausstattung des Studiengangs ist adäquat. Die Betreuungsrelation für den Masterstudiengang Informatik ist gegenwärtig besser als im Durchschnitt der Hochschule. Weiterbildungsmöglichkeiten sind in ausreichendem Umfang vorhanden und werden auch ausgiebig genutzt. Auch nichtwissenschaftliches Personal ist in ausreichendem Umfang vorhanden. Neue fachliche Felder wurden durch entsprechende Berufungen abgedeckt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.4 Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)**

Die Fakultät ist gut mit Sachmitteln ausgestattet. Der Fakultät stehen diverse Hörsäle, Seminarräume, Labore und Vorbereitungsräume zur Verfügung, die alle mit modernen technischen Systemen ausgestattet sind. Weitere Räume anderer Fakultäten werden bedarfsorientiert benutzt. Die Hörsäle und Seminarräume sind mit Beamer, intelligentem Whiteboard,

Whiteboard oder Tafel ausgestattet. Das Multisensorische Labor bietet zudem die Möglichkeit, an Multitouchtischen zu arbeiten. Für alle Räume stehen Flipcharts und Meta-planwände sowie Moderationsmaterial zur Verfügung. Transportable Beamer stehen zur Ausfallsicherheit und für Sondernutzungen zur Verfügung.

Der Fakultät stehen Büroräume, Serverräume, Lager- und Aufenthaltsräume für Studierende, ein Raum für die Fachschaft, Räume für das Dekanat und Sekretariat und ein Raum für zentrale Kopierer und Drucker zur Verfügung.

Die Labore enthalten die erforderlichen Informations- und Kommunikationsgeräte. Als besonderes Highlight kann das Mobilfunklabor gelten. Zugang zur Hard- und Software und Netzwerkinfrastruktur steht Lehrenden und Studierenden in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Die Bibliothek ist ausreichend ausgestattet und bietet eine adäquate Versorgung mit digitalen und Printmedien an.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Bachelorstudiengang „Informatik“ (B.Sc.)**

#### **Dokumentation**

Siehe studiengangsübergreifende Dokumentation

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die vorhandene Ausstattung entspricht in jeder Hinsicht dem Stand der Technik und reicht vollkommen aus, um die Ziele des Bachelorstudiengangs „Informatik“ (B.Sc.) zu erreichen. Durch die Anbindung an das Leibniz-Rechenzentrum wird insbesondere bei der IT-Infrastruktur ein hoher Standard garantiert.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.)**

#### **Dokumentation**

Siehe studiengangsübergreifende Dokumentation

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die vorhandene Ausstattung entspricht in jeder Hinsicht dem Stand der Technik und reicht vollkommen aus, um die Ziele des Bachelorstudiengangs Informatik zu erreichen. Durch die Anbindung an das Leibniz-Rechenzentrum wird insbesondere bei der IT-Infrastruktur ein hoher Standard garantiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.5 Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte (nicht angezeigt)**

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Bachelorstudiengang „Informatik“ (B.Sc.)**

#### **Dokumentation**

Zu jedem Modul gibt es am Semesterende eine Prüfung. Diese Prüfung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Außerdem kann auch eine Modularbeit (d.h. Projektarbeit und/oder Seminarvortrag/Referat und Ausarbeitung) eine Prüfungsleistung darstellen. Die genaue Festlegung der Prüfungsmodalitäten pro Modul ist dem Modulhandbuch und dem Studienplan zu entnehmen bzw. wird zu Semesterbeginn festgelegt.

Das Praxissemester wird mit einem unbenoteten Praktikumsbericht und einer unbenoteten praxisbegleitenden Lehrveranstaltung abgeschlossen.

Die Bachelorarbeit (inklusive Kolloquium mit 3 ECTS-Punkten) umfasst 15 ECTS-Punkte.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird ein ausreichend großes Spektrum an Prüfungsformaten eingesetzt, sie erfüllen alle einschlägigen Anforderungen. Prüfungsbelastung und Prüfungstermine sind ausgewogen und gleichmäßig verteilt.

Dass sich diese Prüfungsmodalitäten auch semesterweise ändern können, erfordert einen überdurchschnittlichen Verwaltungsaufwand, wird von den Studierenden allerdings positiv

bewertet. Durch die Offenheit der Fakultät gegenüber neuen Lehr-Lernformen erfolgt eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Prüfungswesens.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.)**

#### **Dokumentation**

Zu jedem Modul gibt es am Semesterende eine Prüfung. Diese Prüfung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Außerdem kann auch eine Modularbeit (d.h. Projektarbeit und/oder Seminarvortrag/Referat und Ausarbeitung) eine Prüfungsleistung darstellen. Die genaue Festlegung der Prüfungsmodalitäten pro Modul ist dem Modulhandbuch zu entnehmen bzw. wird zu Semesterbeginn festgelegt.

Im Hauptseminar (6 ECTS) wird themenspezifisch wissenschaftlich gearbeitet.

Die Masterarbeit (24 ECTS) bildet den Abschluss des Masterstudiums. Für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungszeitraum von 6 Monaten (12 Monate im Teilzeitstudium) vorgesehen. Die Masterarbeit kann entweder intern an der Hochschule oder extern mit Industriepartnern erstellt werden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es wird ein ausreichend großes Spektrum an Prüfungsformaten eingesetzt, sie erfüllen alle einschlägigen Anforderungen. Prüfungsbelastung und Prüfungstermine sind ausgewogen und gleichmäßig verteilt.

Dass sich diese Prüfungsmodalitäten auch semesterweise ändern können, erfordert einen überdurchschnittlichen Verwaltungsaufwand, wird von den Studierenden allerdings positiv bewertet. Durch die Offenheit der Fakultät gegenüber neuen Lehr-Lernformen erfolgt eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Prüfungswesens.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.6 Studierbarkeit

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

**Die Bewertung erfolgt hier studiengangsübergreifend, eine gesonderte Bewertung für die einzelnen Studiengänge erfolgt nicht. Die hier gemachten Aussagen gelten gleichermaßen für alle Studiengänge.**

#### Dokumentation

Die Hochschule bietet eine Reihe von Angeboten an, um den Einstieg in das Studium zu vereinfachen und zu verbessern. Dazu gehören eine Erstsemesterwoche, Beratungsangebote, oder Zusatzkurse.

Die Hochschule stellt Studienverlaufspläne für alle Studiengänge bereit. Die Prüfungsordnungen enthalten die Zuordnung von Modulen zu empfohlenen Semestern, in welchem die Module belegt werden sollten. Informationen über alle die Studiengänge betreffenden organisatorischen Aspekte werden von der Hochschule spätestens zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben.

Alle Pflichtfächer werden überschneidungsfrei angeboten. Die Studierenden bestätigen dies. Bei den Wahlfächern ist dies nicht immer möglich aufgrund des großen Angebots. So kann es vorkommen, dass Studierende nicht alle Wunschmodule innerhalb eines Semesters belegen können. In diesem Falle müssen sie entweder auf ein erneutes Angebot im späteren Semester warten oder ein Modul belegen, welches zu einem freien Zeitslot verfügbar ist.

Die Hochschule hat alle Module mit ECTS-Punkten versehen, wobei ein ECTS-Punkt 30 Stunden entspricht (§ 8 ASPO). Das Modulhandbuch enthält pro Modul eine Aufschlüsselung, wie sich diese Stunden verteilen. Die Hochschule überprüft die Planung hinsichtlich des Workloads regelmäßig in Lehrveranstaltungsbefragungen und Gesprächen mit der Studierendenvertretung.

Durch die Modulregelgröße von fünf ECTS-Punkten ergeben sich im Durchschnitt sechs Modulprüfungen pro Semester. Module über mehrere Semester werden dadurch vermieden. Die ASPO definiert eine Vielzahl von Prüfungsformen, welche im Modulhandbuch auch kompetenzorientiert eingesetzt werden. Im Regelfall ist eine Prüfung pro Modul vorgesehen. Diese kann ergänzt werden durch ein Bonussystem, durch welches die Studierende bis zu 30% der Prüfungsnote durch freiwillige Praktikumsleistungen während des Se-

mesters erarbeiten können. Dementsprechend sind im Regelfall keine Vorleistungen oder Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu Prüfung definiert. Es ist jedoch möglich, Vorleistungen im Studienplan zu definieren. Die Hochschule stellt die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen innerhalb eines festgelegten Prüfungszeitraums sicher, die Studierenden bestätigen dies. Um die Studierenden zu einem raschen Studium zu ermuntern, definiert die ASPO in § 34 eine sogenannte „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“: „Wurde(n) im Bachelorstudiengang die nach der jeweiligen SPO bis zum Ende des zweiten Fachsemesters verpflichtend vorgeschriebene(n) Grundlagen- und Orientierungsprüfung(en) nicht angetreten, erhält die/der Studierende eine Mitteilung des Sachgebiets Prüfung und Praktikum, dass die Grundlagen- und Orientierungsprüfung(en) in Folge Fristüberschreitung erstmals als nicht bestanden gewertet wird (werden) und im darauffolgenden Semester zu wiederholen ist (sind).“ Eine ähnliche Fristregelung existiert auch für die Abschlussarbeit.

Gibt es Probleme bezüglich der Studiums können diese die Studierenden auf mehreren Ebenen ansprechen: Direkt mit den Lehrkräften, mit dem Dekan, im Prüfungsausschuss oder im Fakultätsrat. Studierende sind im Prüfungsausschuss nicht beteiligt.

Die Studierenden sind in die Weiterentwicklung der Studiengänge formal eingebunden im Fakultätsrat. Allerdings stellt sich die Frage, ob der Fakultätsrat geeignet ist für längere und ergebnisoffene Diskussion hinsichtlich der Studierbarkeit und der Weiterentwicklung der Studiengänge. Die Hochschule berichtet davon, dass aktuell regelmäßig Gespräche mit Studierendenvertretungen stattfinden. Allerdings könnte die Hochschule prüfen, ob ein solches Gremium oder eine solche Diskussionsrunde institutionalisiert werden kann, sodass dieser Austausch auch langfristig erhalten bleibt. Dabei sollten gemischt Studierende und Lehrkräfte vertreten sein. Die Gruppe der Studierenden sollten zusammengesetzt sein sowohl aus Vertretungen der Fachschaft als auch außerhalb der Fachschaft.

Der Prüfungsausschuss übernimmt eine Vielzahl von Funktionen und trifft Entscheidungen, welche die Studierenden und die Studierbarkeit direkt betreffen. Solch eine Beteiligung ist in anderen Bundesländern üblich. Dies kann sowohl zu einem besseren Verständnis der studentischen Sicht innerhalb des Ausschusses führen als auch zu einem besseren Verständnis der Studierenden für Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule ermöglicht einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Die Pflichtmodule werden überschneidungsfrei angeboten, bei den Wahlpflichtmodulen ist dies

nicht für alle Kombinationen möglich, was technisch aber auch nicht auflösbar ist aufgrund der beschränkten Anzahl an Lehrkräften und Stunden eines Tages. Jedoch garantiert die Hochschule, dass es immer eine Kombination von Wahlfächern gibt, welche die notwendigen zu erreichenden ECTS abdeckt. Die Hochschule stellt die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen sicher.

Der Vergabe der ECTS-Punkte entspricht den Anforderungen an die Studierenden und mit einer Mindestgröße von fünf ECTS-Punkten und der Prüfungsdichte von sechs Prüfungen pro Semester den Vorgaben. Arbeitsaufwand und dessen Überprüfung entsprechen den Anforderungen der den Verfahren zugrundeliegenden Kriterien.

Durch die einheitliche Modulgröße von 5 ECTS sind die Anforderungen der den Verfahren zugrundeliegenden Kriterien hinsichtlich Prüfungsdichte und Modularisierung erfüllt.

Die Regelung des Bonussystems, wodurch eine weitergehende verpflichtende Prüfungsbelastung durch Vorleistungen oder Studienleistungen ersetzt wird durch eine freiwillige Mitarbeit, ist aus Sicht der Gutachtergruppe positiv hervorzuheben. Dadurch wird ein Incentive erzeugt, der sich positiv auf den Erfolg des Moduls auswirkt ohne eine Pflichtbelastung zu erzeugen bzw. ohne eine Vielzahl von notwendigen Regularien für den Umgang mit solchen Pflichtbelastungen definieren zu müssen. Solche Regularien führen, z.B. im Falle der Orientierungsprüfung, zu Situationen, welche zwar rechtlich abgesichert sind, aber den Studierenden nicht zu vermitteln sind. Wenn Studierende die Vorleistung für ein Grundlagenmodul im zweiten Semester nicht erreichen, dann dürfen sie nicht an der Prüfung teilnehmen. Allerdings wird die Vorleistung erst wieder regelmäßig in zwei Semestern angeboten. Dadurch wird die eigentliche Prüfung aufgrund der Regelung zur Orientierungsprüfung als nicht bestanden vermerkt, obwohl die Studierenden nicht an der Prüfung teilgenommen haben und auch nicht teilnehmen konnten. Die Hochschule versucht dies mit verschiedenen Maßnahmen zu kompensieren. Es wäre zu prüfen, ob dieser Umstand nachhaltig geändert werden kann, um dem gefühlten Unverständnis der Studierenden entgegenzuwirken.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.7 Besonderer Profilianspruch

### **Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.)**

#### **Dokumentation**

Der Studiengang kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit studiert werden. Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium beträgt 3 Semester, für das Teilzeitstudium 6 Semester. Der Studienplan sieht dabei vor, dass im Vollzeitstudium 24 SWS mit insgesamt 30 ECTS pro Semester zu absolvieren sind, im Teilzeitstudium dagegen 12 SWS mit insgesamt 15 ECTS.

Im zweiten Semester des Teilzeitstudiums liegt der inhaltliche Fokus auf den theoretischen Grundlagen sowie den Kernfächern zum jeweiligen Schwerpunkt. Das dritte/vierte Semester im Teilzeitstudium dient zur Vertiefung und zur Profilbildung. Masterarbeit und Hauptseminar stehen im fünften/sechsten Semester im Vordergrund.

Generell gelten für die Übergänge von einem zum nächsten Semester keine Regelungen. Der Studienplan ist vielmehr als Empfehlung zur Gestaltung des Studienablaufs zu verstehen. In keinem der drei Schwerpunkte sind formale Abhängigkeiten zwischen den Modulen definiert.

Ein verpflichtendes Praktikum entsprechend zum Bachelorstudium ist im Master nicht vorgesehen. Die Studierenden werden jedoch motiviert, schon während des Studiums über Werkstudententätigkeiten oder Berufstätigkeit in Teilzeit erste Berufserfahrung zu sammeln. Der Studiengang unterstützt dies unter anderem durch die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums und dadurch, dass Präsenzveranstaltungen generell nur an drei Tagen die Woche stattfinden, den Studierenden somit zwei Tage zur freien Verfügung stehen.

Für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungszeitraum von 12 Monaten im Teilzeitstudium vorgesehen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Teilzeitvariante des Masterstudiengangs studierbar. Das Angebot dieser Variante richtet sich nachvollziehbar an Studierende, die bereits eine (Neben-) Tätigkeit in Firmen übernommen haben. So soll sichergestellt werden, dass auch diesen Studierenden eine Möglichkeit angeboten wird, einen Masterabschluss anzustreben.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

#### **2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

##### **a) Studiengangübergreifende Aspekte (nicht angezeigt)**

##### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Bachelorstudiengang „Informatik“ (B.Sc.)**

##### **Dokumentation**

Um den Studiengang aus inhaltlich-fachlicher Sicht sowie didaktisch-methodischer Sicht aktuell zu halten, stehen verschiedene Konzepte, Prozesse und Mechanismen zur Verfügung, die alle gemeinsam eingesetzt werden.

Neben dem ohnehin regelmäßigen Austausch im Tagesgeschäft finden in unregelmäßigen Abständen fakultätsweite Treffen zur Weiterentwicklung des Bachelorstudiengangs Informatik statt.

Das flexible Modulsystem aus fachbezogenen Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern der Vertiefungen der Informatik erlaubt es Lehrenden, relativ einfach, entweder neue Module mit aktuellen Themen anzureichern oder aktuelle Themen zu vertiefen. Mit ausführlichen Diskussionen über die Ausrichtung bei Neuberufungen und vor allem auch durch die Vergabe von Lehraufträgen an fachlich spezialisierte und qualifizierte Lehrbeauftragte wird sichergestellt, dass aktuelle Themen in die Lehre einfließen und dort verstetigt werden können. Für die Überarbeitung bzw. Aktualisierung existierender Module ist kein expliziter Prozess vorgesehen.

Viele Lehrende haben enge Kontakte zur Industrie, die im Rahmen von Abschlussarbeiten oder Forschungsprojekten gepflegt werden. Einige Module werden in enger Kooperation mit Firmen durchgeführt wie beispielsweise das Modul Projektstudium (IF), in dem aktuell gemeinsam mit einem Automobilhersteller das Themenfeld autonomes Fahren bearbeitet

wird. Ergebnisse aus Forschungsprojekten, die aus diesen Kooperationen entstehen, fließen wieder in die Lehre zurück.

Zum Einbringen neuer Entwicklungen in die Lehre dient auch die Teilnahme an einschlägigen nationalen und internationalen Konferenzen und Workshops.

Eine Aktualisierung findet regelmäßig auch dann statt, wenn Lehrende die Verantwortung für ein Modul an jüngere Kollegen weitergeben und diese eine inhaltlich-fachliche Neugestaltung des Moduls vornehmen.

Das Thema der methodisch-didaktischen Neugestaltung von Lehrveranstaltungen hat an der Hochschule München einen hohen Stellenwert. Dies wird beispielsweise im hochschulweiten Projekt „Zug – gerüstet für die Zukunft“ deutlich. Im Rahmen dieses Projekts besteht für Lehrende u.a. die Möglichkeit, Fördermittel für die Entwicklung und Einführung neuer didaktischer Konzepte zu erhalten. Gefördert wurden damit beispielsweise Peer-Instruction, Just-in-Time Teaching und die Durchführung von Online-Prüfungen.

Des Weiteren haben Dozentinnen und Dozenten der Hochschule München die Möglichkeit, Weiterbildungskurse am Didaktik Zentrum in Ingolstadt (DIZ) zu besuchen. Die dort angebotenen Kurse bieten Einblick in neue didaktische Konzepte (z.B. Forschendes Lernen oder Problem-basiertes Prüfen) aber auch die Möglichkeit zum fachlichen bzw. didaktischen Austausch zwischen den bayerischen Hochschulen innerhalb eines Fachbereichs. Der Besuch der Kurse wird von der Fakultät explizit unterstützt und von vielen Lehrenden gerne wahrgenommen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studienplan orientiert sich an den Rahmenvorgaben der GI, wobei der Anteil der „Sonstigen fachübergreifenden Grundlagen und überfachlichen Schlüsselkompetenzen“ knapp ausfällt. Mit dem Curriculum wird sowohl ein breiter Überblick über die Informatik gegeben als auch – von den Studierenden wählbar – Vertiefungen angeboten. Durch den regen Austausch mit der Industrie und die Forschungsprojekte werden Trends frühzeitig erkannt. Für die Umsetzung in die Lehre ist kein formaler Prozess vorgesehen. Die Lehrenden können jedoch durch die Wahlmodulstruktur kurzfristig neue Schwerpunkte setzen. Die Fakultät achtet bei Neuberufungen, bei der Auswahl der Lehrbeauftragten und mit Fakultätsklausuren auf das Einbringen in die Lehre. Mit der gezielten Auswahl von Lehrbeauftragten wird insbesondere ein kurzfristiges Anbieten neuer Trends erreicht.

Methodisch und didaktisch wird – neben Projekten und Seminar – „seminaristischer Unterricht“, immer verbunden mit Praktikum oder Übung, angeboten. Die Lehrenden können dabei neue Lehrkonzepte einsetzen. Anregungen und Unterstützung erhalten sie dazu beispielsweise durch das ZUG-Projekt oder durch die Teilnahme an Seminaren des DIZ (Ingolstadt).

Die Fakultät fördert und unterstützt das Einbringen neuer fachlicher Entwicklungen, z.B. auch durch das Einrichten entsprechender Labore (autonomes Fahren, mobile Netze), und innovativer Lehrformen. Ohne stark formalisierte Prozesse ist damit die Aktualität bzgl. fachlicher Ausbildung und methodischer Konzepte aus Sicht der Gutachtergruppe gewährleistet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.)**

#### **Dokumentation**

Für den Masterstudiengang gelten prinzipiell die gleichen Regeln und Vorgehensweisen wie für den Bachelorstudiengang. Es wird jedoch eine schnellere und intensivere Auseinandersetzung mit aktuellen Trends angestrebt.

Neben dem – wie beim Bachelorstudiengang – regelmäßigen Austausch im Tagesgeschäft treffen sich die Verantwortlichen für die Schwerpunkte des Masters am Ende jedes Semesters, um aktuell anstehende Aspekte (Veränderungen im Lehrangebot, z.B. durch neue Kollegen oder Lehrbeauftragte, Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs etc.) zu besprechen. In diesem Rahmen wurde beispielsweise auch die Änderung der inhaltlichen Ausrichtung des Schwerpunkts „Computergrafik und Bildverarbeitung“ hin zu Visual Computing and Machine Learning erarbeitet. Je nach Relevanz werden in diesem Gremium identifizierte Themen zur Entscheidung im Fakultätsrat oder zur Diskussion in einer Fakultätsklausurtagung delegiert.

Im Masterstudiengang werden ausschließlich Wahlpflichtmodule angeboten. Dieses System erlaubt, dass Module ausgeschiedener Dozierender (z. B. wegen Eintritt in den Ruhestand) einfach und unkompliziert durch neue Module mit aktuellen Themen ersetzt werden können. Insgesamt hat sich gezeigt, dass das curriculare System der Wahlpflichtmodule (ohne Pflichtmodule) eine ständige Auseinandersetzung mit dem Angebot fordert und so

den Studierenden ein zuverlässiges, gleichzeitig ein flexibles und hochaktuelles Modulangebot bietet.

Im Master wird auch die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Block-Unterricht gefördert. Diese Form der Veranstaltung erlaubt insbesondere bei Modulen der Lehrform Praktikum eine wesentlich intensivere Auseinandersetzung mit dem Stoff als die traditionellen Lehrveranstaltungen mit vier Stunden pro Woche.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Neben den Maßnahmen wie beim Bachelorstudiengang wird durch ein Semesterendtreffen der Schwerpunktverantwortlichen das Lehrangebot regelmäßig aktualisiert. Neuausrichtungen in der Vergangenheit zeigen, dass dieses Vorgehen erfolgreich ist. Erleichtert wird dies durch die ausschließlich aus Wahlpflichtmodulen bestehenden Studienstruktur. Mit diesem zwar wenig formalisierten, jedoch gemeinsam gelebten Vorgehen ist eine ständige Aktualisierung sowohl der fachlichen Inhalte als auch des didaktischen Vorgehens gewährleistet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.3.2 Lehramt**

*(nicht einschlägig)*

## **2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Hochschule München verfügt über ein hochschulweites Konzept zur Qualitätssicherung. Darin werden generelle Vorgaben geregelt. Im Leitfadens werden die gesetzlichen Grundlagen, Geltungsbereich, Definition und Ziele sowie die Verfahren hochschulweit zusammengefasst. Die Stabsabteilung Qualitätsmanagement steht allen Fakultäten der Hochschule München zur Unterstützung in der kontinuierlichen Verbesserung des Studienangebots zur Verfügung. In den Themenbereichen

- Befragungen und Evaluation,

- Studiengangsentwicklung und Akkreditierung,
- Prozessmanagement und
- Berichtswesen

arbeiten zentral sieben MitarbeiterInnen bedarfsgerecht und serviceorientiert für das fortlaufende Monitoring zur Weiterentwicklung des Studienangebots unter Einbezug der Studierenden und AbsolventInnen.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Bachelorstudiengang „Informatik“ (B.Sc.)**

#### **Dokumentation**

Die Lehrveranstaltungsevaluation liegt in der Verantwortung der Lehrenden. Das Qualitätsmanagement der Hochschule unterstützt diese bei Bedarf. Der Dekan/die Dekanin erhält die Ergebnisse dieser Befragungen als Zusammenfassung. Lehrbeauftragte müssen jede Veranstaltung evaluieren. Die Evaluationsergebnisse werden im Lehrbericht zusammengefasst dargestellt. Die Ergebnisse der Befragungen werden mit den Studierenden besprochen. Zusätzlich können Fragen und Probleme der Studierenden aufgrund des guten Kontakts zwischen Lehrenden und Studierenden frühzeitig geklärt bzw. beseitigt werden. Das Feedback der Studierenden zur Evaluation und der daraus abgeleiteten Maßnahmen war sehr positiv.

Die Ergebnisse der Evaluation auf der Ebene der Lehrenden und auch die Ergebnisse aus Absolventenbefragungen sowie Kohortenanalysen des zentralen QS finden Eingang in die Weiterentwicklung der Studiengänge.

Hervorzuheben sind die erreichten Werte im nationalen Ranking.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über ein ausgereiftes und funktionierendes Qualitätsmanagementsystem. Eine weitere Vereinheitlichung der Maßnahmen durch das zentrale QS der Hochschule würde Optimierungspotential erschließen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.)**

### **Dokumentation**

Die Lehrveranstaltungsevaluation liegt in der Verantwortung der Lehrenden. Das Qualitätsmanagement der Hochschule unterstützt diese bei Bedarf. Der Dekan erhält die Ergebnisse dieser Befragungen als Zusammenfassung. Lehrbeauftragte müssen jede Veranstaltung evaluieren. Die Evaluationsergebnisse werden im Lehrbericht zusammengefasst dargestellt. Die Ergebnisse der Befragungen werden mit den Studenten besprochen. Zusätzlich können Fragen und Probleme der Studenten aufgrund des guten Kontakts zwischen Lehrenden und Studenten frühzeitig geklärt bzw. beseitigt werden. Das Feedback der Studenten zur Evaluation und der daraus abgeleiteten Maßnahmen war sehr positiv.

Die Ergebnisse der Evaluation auf der Ebene der Lehrenden und auch die Ergebnisse aus Absolventenbefragungen, sowie Kohortenanalysen des zentralen QS finden Eingang in die Weiterentwicklung der Studiengänge.

Hervorzuheben sind die erreichten Werte im nationalen Ranking und die hohe Abschlussquote.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über ein ausgereiftes und funktionierendes Qualitätsmanagementsystem. Eine weitere Vereinheitlichung der Maßnahmen durch das zentrale QS der Hochschule würde Optimierungspotential erschließen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

**Die Bewertung erfolgt hier studiengangsübergreifend, eine gesonderte Bewertung für die einzelnen Studiengänge erfolgt nicht. Die hier gemachten Aussagen gelten gleichermaßen für alle Studiengänge.**

### Dokumentation

„Die Hochschule arbeitet kontinuierlich an einer Organisationskultur der Anerkennung und Wertschätzung sowie daran, Chancengleichheit für alle Hochschulangehörigen zu sichern.“ (HEP 2018) Um die Chancengleichheit an der Hochschule München zu sichern und die Gleichstellung der Geschlechter zu gewährleisten, werden die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern bei allen Angeboten für Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Professorinnen und Professoren sowie der Gestaltung der institutionellen Rahmenbedingungen berücksichtigt (Gender Mainstreaming). Gleichstellungsarbeit wird somit als eine Querschnittsaufgabe verstanden, die in allen Bereichen der Hochschule berücksichtigt wird. Ziel dabei ist es, insbesondere Strukturen und Maßnahmen zu etablieren, die niemanden behindern und die die heterogenen Fähigkeiten aller sichtbar machen.

Außerdem soll die Steigerung des Frauenanteils insbesondere unter den Studierenden in den Ingenieurwissenschaften und bei den Professuren und Führungspositionen vorangetrieben werden.

Alle Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung werden als Potenzial zur Steigerung der Qualität der Lehre, Forschung und Vernetzung mit Wirtschaft und Gesellschaft wahrgenommen. Um die Mitglieder der Hochschule München für diese Thematik zu gewinnen, finden regelmäßig Sensibilisierungsmaßnahmen und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit für Gleichstellungsthemen statt. Eine enge Verzahnung der hochschulinternen Gleichstellungsarbeit mit der aktuellen Genderforschung ist dabei ein wichtiges Qualitätsmerkmal.

Die ausführliche Strategie sowie die dazugehörigen Maßnahmen zur Sicherung der Gleichstellung an der Hochschule München sind im Gleichstellungskonzept dargestellt. Konkrete Maßnahmen, Projekte und Ansprechpersonen finden sich auf der Webseite der Hochschule München unter der Rubrik Lebensraum Hochschule – Gender/Gleichstellung an der Hochschule.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über ein adäquates Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen (Nachteilsausgleich). Der Nachteilsausgleich ist auch in der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) in § 5 verankert. Dieses Konzept und der Nachteilsausgleich werden konsequent in den Studiengängen umgesetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)**

*(nicht einschlägig)*

#### **2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

*(nicht einschlägig)*

#### **2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

*(nicht einschlägig)*

#### **2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

*(nicht einschlägig)*

### III **Begutachtungsverfahren**

#### 1 **Allgemeine Hinweise**

Keine besonderen Hinweise.

#### 2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO), Bayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV)

#### 3 **Gutachtergruppe**

- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Peter A. Henning, Hochschule Karlsruhe, Institute for Computers in education
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Peter Kaiser, Hochschule Mannheim, Fakultät für Informatik
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Harald Baier, Hochschule Darmstadt, Fachbereich Informatik
- Vertreter der Berufspraxis: Walter Leonhardt, DATEV e.G., Nürnberg
- Vertreter der Studierenden: Thomas Bach, Promotionsstudent an der Universität Heidelberg

### IV **Datenblatt**

#### 1 **Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung**

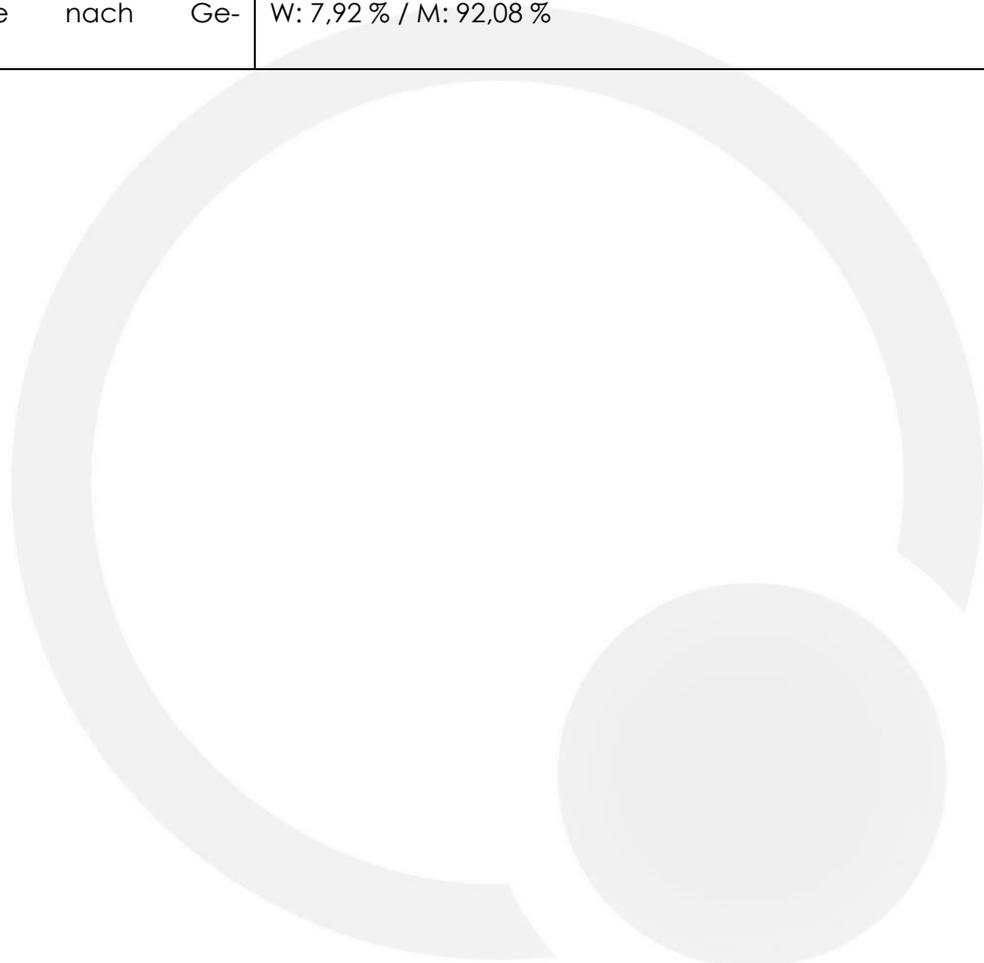
##### 1.1 **Studiengang „Informatik“ (B.Sc.)**

Erfolgsquote	40%
Notenverteilung	2,2
Durchschnittliche Studiendauer	8,6 Semester
Studierende nach Ge-	W: 14,5 % / M: 85,5 %

schlecht	
----------	--

## 1.2 Studiengang „Informatik“ (M.Sc.)

Erfolgsquote	85%
Notenverteilung	1,69
Durchschnittliche Studien- dauer	7,07 Semester (Teilzeit)/ 4,88 Semester (Vollzeit)
Studierende nach Ge- schlecht	W: 7,92 % / M: 92,08 %



## 2 Daten zur Akkreditierung

### 2.1 Studiengang „Informatik“ (B.Sc.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.12.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	02.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	08.02.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	29.09.2005 ASIIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 28.09.2011 bis 30.09.2018 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek, Computerräume, Labore, Seminarräume sowie Lernräume bzw. -plätze

### 2.2 Studiengang „Informatik“ (M.Sc.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.12.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	02.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	08.02.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	29.09.2005 ASIIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 28.09.2011 bis 30.09.2018 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek, Computerräume, Labore, Seminarräume sowie Lernräume bzw. -plätze

## **Glossar**

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie

Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und  
Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

